

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der BundesratInnen Schennach, Freundinnen und Freunde

betreffend Umsetzung der Ortstafel-Erkenntnisse des VfGH

eingebraucht im Zuge der Debatte über Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes für die Jahre 2005 und 2006, (III-330-BR/2007 d.B. sowie 7967/BR d.B.)

Begründung:

„Sachliche Auseinandersetzungen mit Entscheidungen von Höchstgerichten sind in einem demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich zulässig. Das gilt sowohl für die Diskussion der Prämissen und Wertentscheidungen, die einem Erkenntnis zugrunde liegen, als auch für die juristische Diskussion, die für die Qualität der richterlichen Entscheidungen, deren ständige Reflexion und allfälligen Fortentwicklung von besonderer Bedeutung ist.“

[...]

„Während sachliche Diskussion höchstgerichtlicher Entscheidungen durchaus legitim ist, ist es nicht hinzunehmen, dass solche Entscheidungen nicht oder nur unter der Voraussetzung befolgt werden, dass sie einen bestimmten Standpunkt bestätigen. Der gewaltenteilige Rechtsstaat kann nur funktionieren, wenn getroffene Entscheidungen von Höchstgerichten von den dazu zuständigen Staatsorganen beachtet und vollzogen werden, wie das ja bisher sowohl im Hinblick auf Entscheidungen der nationalen Höchstgerichte (wie insbesondere auch des VfGH) als auch der europäischen Höchstgerichte (EuGH, EGMR) als selbstverständlich praktiziert wurde. Im Interesse des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit, die der Verfassungsgerichtshof zu gewährleisten hat, geht es nicht an, seine Entscheidungen nach Belieben für maßgeblich zu erklären. Daher dürfen auch Versuche der Vereitelung der Vollstreckung politisch inopportuner Entscheidungen in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden.“

[...]

„In den letzten Monaten wurden von einigen politischen Verantwortungsträgern, ua. vom Landeshauptmann von Kärnten, bestimmte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zur Kärntner Ortstafelfrage und teilweise auch die Wahrnehmung der Kompetenzen durch den Gerichtshof insgesamt in einer Weise kritisiert, die die Grenzen sachlicher Kritik bei weitem überschritten hat, indem die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes systematisch herabgewürdigt wurde, den Verfassungsrichtern Rechtsbruch vorgeworfen und versucht wurde, einzelne seiner Mitglieder zu diskreditieren. Derartige polemische Äußerungen gegen den Verfassungsgerichtshof, die Unterstellung politischer Motivation seiner Tätigkeit und die unqualifizierten persönlichen Angriffe auf einzelne seiner Mitglieder stellen keinen Beitrag zu einer sachlichen und inhaltlich fundierten Auseinandersetzung dar. Eben deshalb dürfen und werden sie auch keinen Einfluss auf die vom Verfassungsgerichtshof durchzuführenden Verfahren und auf die von ihm zu treffenden Entscheidungen haben.“

Diese Zitate stammen aus dem „Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahr 2005“, der heute dem Bundesrat vorliegt. Seit 2005 hat sich in dieser Angelegenheit nichts wesentliches getan.

Der VfGH hat wiederholt die Gesetzeswidrigkeit von einsprachigen Ortsbezeichnungen wegen Widerspruchs zu Art. 7 Z 3 zweiter Satz Staatsvertrag von Wien festgestellt, wonach

zweisprachige Ortstafeln in Ortschaften vorzusehen sind, die über einen längeren Zeitraum betrachtet, einen Anteil slowenisch-sprechender Wohnbevölkerung von mehr als zehn Prozent aufweisen.

Die Entscheidungen ergingen noch zur "alten" Topographie-Verordnung, BGBl 1977/306, die mit 01. 07. 2006 durch die "neue" Topographieverordnung-Kärnten (BGBl II 2006/245) aufgehoben wurde.

In der nun geltenden Topografieverordnung fehlen wieder Orte, deren zweisprachige Ortsbezeichnungen verpflichtend wären, weil der VfGH für diese Orte festgestellt hat, dass der Anteil slowenisch sprechender Wohnbevölkerung über einen längeren Zeitraum mehr als 10% beträgt.

Im Einzelnen sind das: Rückersdorf, Buchbrunn, Grabelsdorf, Bad Eisenkappel, Mökriach, Edling, Loibach, Hundsdorf, Mühlbach, Dellach (Vgl. dazu VfGH v. 4.12.2006, V46/06, V47/06 und VfGH v. 13.12.2006, V 48/06, V49/06, V50/06, V51/06, V52/06 ua., V54/06 – V58/06ua.)

Es liegt auf der Hand, dass die geltende Topographieverordnung daher nicht den genannten VfGH – Erkenntnissen entspricht.

Eine Ergänzung der aktuellen Topografieverordnung um diese 10 Ortschaften würde ohnehin nur ein Mindestmaß an Respekt vor den Ortstafelerkenntnissen des VfGH sicherstellen. Zumindest Ortschaften, zu denen es bereits eigene Erkenntnisse des VfGH gibt, müssten zweisprachig beschildert werden.

Dazu ist zuerst einmal die Aufnahme dieser Ortschaften in die Topografieverordnung durch die Bundesregierung notwendig. Tatsächlich sind natürlich weitaus mehr zweisprachige Ortstafeln für eine Regelung dieser Angelegenheit erforderlich.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der VfGH in seiner Juni-Session sich abermals mit fehlenden zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten befassen wird und weitere entsprechende VfGH-Erkenntnisse zu erwarten sind.

Die unterfertigten BundesrätInnen stellen daher folgenden

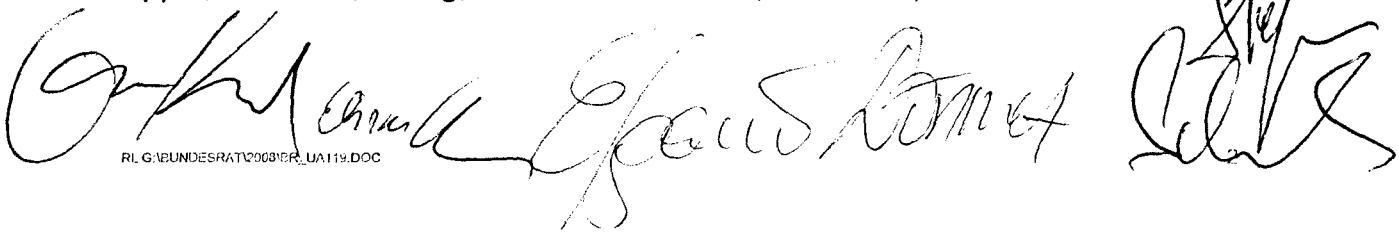
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundeskanzler wird aufgefordert,

1. den Dialog mit den Betroffenen in der Kärntner Ortstafelfrage wieder aufzunehmen und dem Nationalrat und Bundesrat Bericht über die gesetzten Aktivitäten zu erstatten,

2. dem Hauptausschuss des Nationalrates einen Entwurf für eine neue Topografieverordnung für Kärnten vorzulegen, die - in Entsprechung der VfGH-Judikatur - zusätzlich zu den bereits in der Verordnung Nr. 245/2006 aufgelisteten Ortschaften auch die Ortschaften Rückersdorf, Buchbrunn, Grabelsdorf, Bad Eisenkappel, Mökriach, Edling, Loibach, Hundsdorf, Mühlbach, Dellach enthält.



RL G:BUNDESRAAT\2008\BR_UA119.DOC